

Luftboxen rechtfertigte Schlag nicht

Schmerzensgeld. Ein Gast ging beim Zeltfest mit bedrohlichen Gesten auf den Ordner zu. Dieser bekam Angst und zog dem Besucher mit der Stablampe eins über. Dafür wird Schadenersatz fällig.

VON PHILIPP AICHINGER

Wien. Zwei Instanzen zeigten noch Verständnis dafür, dass der Ordner so gehandelt hat. Doch die Höchststrichter finden nun, dass das Geschehene trotz des aggressiven Verhaltens eines Besuchers nicht mehr mit Notwehr gerechtfertigt werden könne. Zu gravierend sei gewesen, was sich bei einem Zeltfest zu später Stunde ereignet hat.

Es war zwei Uhr Früh, als die Situation beim Fest eines Sportvereines ungemütlich wurde. Denn ein Gast hatte den Boxsport für sich entdeckt. Mit erhobenen Fäusten und „tänzelnden Boxbewegungen“ – so benannten es die Gerichte – fiel der Mann auf. Er deutete einem der acht anwesenden Ordner, doch herzukommen. Ebendieser Ordner war gerade damit beschäftigt, einen anderen, betrunkenen Gast hinauszuerwerfen. Der boxfreudige Besucher näherte sich nun von sich aus dem Ordner.

Dieser geriet in Panik. Er hatte aber eine Stablampe (37 cm lang, aus Metall) dabei. Mit dieser schlug er dem rüpelhaften Gast ins Gesicht.

Mehrere Brüche erlitten

Der Besucher ging zu Boden, sprang wieder auf, machte erneut aggressive Gesten und musste zurückgehalten werden. Doch der Schlag mit der Lampe hatte den Mann schwer verletzt. Er erlitt eine Gehirnerschütterung und Brüche des Nasenbeins, des Jochbeins, des Oberkiefers, der Augenhöhle und im Bereich des linken Schläfenbeins. Eine Operation am Auge wurde nötig, und zwischenzeitig

musste dem Mann eine Platinplatte im Jochbein eingesetzt werden.

Der Besucher forderte nun Schadenersatz und klagte den Ordner und den Sportverein als Veranstalter. Auch strafrechtlich war der Fall untersucht worden. Die Staatsanwaltschaft war jedoch zum Schluss gekommen, dass der Ordner in Notwehr gehandelt und dieses Recht auch nicht überschritten habe.

Ebendies machte der Ordner nun auch im zivilrechtlichen Streit geltend. Der Besucher habe ihm ein Bein gestellt und sich wiederholt drohend in eine Boxkampfstellung gebracht, meinte der Ordner. Der Verein erklärte, gar nicht verantwortlich zu sein. Nichts habe dagegen gesprochen, den ehrenamtlich täti-

gen Ordner für diesen Job einzusetzen.

Der verletzte Besucher wandte ein, dass der Ordner nicht über die nötige Ausbildung für seine Aufgabe verfüge. Deswegen hafte der Verein ebenso wie der Ordner selbst. Denn dessen Reaktion sei in diesem Ausmaß nicht gerechtfertigt gewesen. Neben Schmerzensgeld und Pflegekosten verlangte der Mann auch eine Verunstaltungsentschädigung.

Das Landesgericht St. Pölten wies beide Klagen ab. Der Ordner habe korrekt in Notwehr gehandelt und der Verein alle behördlichen Auflagen erfüllt.

Auch das Oberlandesgericht (OLG) Wien ließ den Besucher abblitzen. Entweder sei eine tatsächliche Notwehrsituation vorgelegen. Oder aber der Ordner habe zumindest aus gutem Grund annehmen

dürfen, dass es sich um eine Notwehrsituation gehandelt habe. In beiden Fällen sei das Verhalten des Ordners rechtlich gedeckt gewesen, meinte das OLG.

Kein Körperkontakt vor Tat

Doch der Oberste Gerichtshof (OGH) sah die Lampen-Attacke in einem anderen Licht. So habe der Ordner zwar aus einem „asthenischen Affekt“ heraus (also aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken) gehandelt. Doch habe er dabei das gerechtfertigte Maß der Abwehr „ganz offensichtlich

lich überschritten“ und einen sogenannten Notwehrexzess gesetzt. Schließlich sei es vor dem Schlag mit der Lampe noch zu keinem körperlichen Kontakt und zu keinerlei Wortwechsel gekommen, konstatierte der OGH.

Und unter diesen Umständen sei „ein derart ansatzloser, wuchtiger und schon für sich die massiven Verletzungen des Klägers verursachender Schlag ins Gesicht“ nicht zu rechtfertigen. Die dafür gewählte Lampe dürfe samt den Batterien ein Kilogramm schwer gewesen sein, rechneten die Richter vor. „Eine solche Verteidigung entsprach damit keinesfalls der Art, Wucht, Intensität oder Aktualität eines wirklichen oder vermeintlichen Angriffs des Klägers“, resümierte der OGH.

Und auch der Verein als Veranstalter könne für das Geschehene verantwortlich gemacht werden, meinten die Höchststrichter. Der Besucher habe schließlich Eintritt gezahlt und damit einen Vertrag mit dem Veranstalter geschlossen. Das löse aber Schutz-

pfllichten aus. Zum Beispiel, dass man als Besucher nicht verletzt werde, selbst wenn man sich ungebührlich benehme. Dass schwierige Situationen mit Besuchern bei einem Fest eintreten können, sei vorhersehbar gewesen. Der Veranstalter hafte daher für die Folgen des Geschehenen.

Luftboxer ist mit schuld

Allerdings treffe den Besucher wegen seines Verhaltens ein Mitverschulden, meinte der OGH (4 Ob 116/19s). Um den genauen Grad zu bestimmen, müsse man aber den Vorfall noch besser aufklären. So gelte es herauszufinden, ob der Gast tatsächlich einen Angriff auf den Ordner ausführen wollte und ob er ihn auch ausgeführt hätte.

Diese Fragen soll nun wieder die erste Instanz klären. Erst dann wird entschieden, wie viel Geld dem Verletzten zusteht. [Getty Images]



Spezialgerichte für Prozesse aus der Wirtschaft?

Heute findet das erste Rechtspanorama am Juridicum dieses Jahres statt.

Wien. Friedrich Forsthuber, Präsident des Straflandesgerichts Wien, hat im Herbst mit dem Vorschlag aufhorchen lassen, ein neues Strafgericht einzurichten: Für große Wirtschaftsprozesse solle ein eigenes Gericht geschaffen werden, das gewissermaßen als Pendant zur Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft die Vorteile einer Spezialisierung nutzen könnte, meinte Forsthuber.

Der Vorschlag hat zwar nicht Eingang ins Regierungsprogramm gefunden; dort heißt es nur, dass das Management von strafrechtlichen Großverfahren evaluiert werden solle. Grund genug aber für die Uni Wien und die „Presse“, den heutigen Abend der gemeinsamen Diskussionsreihe Rechtspanorama am Juridicum der Frage zu widmen, ob neue Gerichte speziell für Wirtschafts-Causae der Justiz helfen würden, den Anfall zu bewältigen.

Es diskutieren, auch über die Zivilgerichtsbarkeit: Forsthuber, die Professoren Paul Oberhammer (Zivilverfahren) und Ingeborg Zerbos (Strafprozess), Anwalt Mathias Preuschl, Handelsgerichts-Präsidentin Maria Wittmann-Tiwald. Ab 18 Uhr, freier Eintritt. (red.)

Linzer Swap-Urteil stört Vertrauen

Gastkommentar. Geschäftspartner müssen sich darauf verlassen können, dass ihr Visavis die nötige Vollmacht hat. Gleichgültig, wie groß ihre Rechtsabteilung ist.

VON RAPHAEL TOMAN UND CHRISTIAN LENZ

Wien. Vor einigen Tagen kam der Richter im Prozess zwischen der Stadt Linz und der Bawag zum vorläufigen Ergebnis, dass der strittige Swap-Vertrag nicht gültig zustande gekommen sei. Auch wenn das schriftliche Urteil noch nicht vorliegt und viel vom konkreten Sachverhalt abhängt, indizieren die bisherigen Medienberichte, dass scheinbar die Größe der Streitparteien eine ausschlaggebende Rolle gespielt haben dürfte. So dürfte unter anderem das Bestehen einer Rechtsabteilung innerhalb der Bank für den Richter erheblich gewesen sein.

Finanzdirektor vertritt Stadt

Soweit bisher bekannt, dreht sich der Rechtsstreit im Kern um eine erteilte Vollmacht: Konnte sich die Bank bei der im Februar 2007 abgeschlossenen Franken-Zinswette („Swap 4175“) darauf verlassen, dass der für die Stadt Linz auftretende Finanzdirektor eine ausreichende Vollmacht zum Abschluss des Swap-Geschäfts hatte? Nach Ansicht des Gerichts wohl nicht, wobei die Bank auch wegen ihrer

Größe besondere Nachprüfpflichten gehabt hätte. Die wesentliche Frage ist, ob öffentlich-rechtliche Körperschaften bei Vertragsabschluss wie private Unternehmen zu behandeln sind.

Auch zwischen Privaten können Fragen über die Reichweite von Vollmachten auftauchen – etwa bei Vertragsabschluss mit einer Gesellschaft. So ist bei Aktiengesellschaften geregelt, dass diese durch den Vorstand vertreten werden. Zwar kann dem Vorstand im Innenverhältnis – etwa von Aktionären – untersagt werden, bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschließen. Allerdings ist die Gesellschaft an diese Geschäfte auch dann gebunden, wenn der Vorstand sich darüber hinwegsetzt, er wird aber schadenersatzpflichtig.

Diese Unterscheidung zwischen Innen- und Außenverhältnis ist gerechtfertigt. Oft kann ein Geschäftspartner von internen Beschränkungen nichts wissen, und die Gesellschaft hat sich schließlich selbst ausgesucht, wer für sie auftritt. Daher muss der Vorstand bei einem Abschluss auch keine Bestätigungen vorlegen, dass er ein Geschäft abschließen darf.

Von diesen Grundsätzen sollte auch bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften nicht abgegangen werden. So wird bei der drittgrößten Gemeinde Österreichs davon auszugehen sein, dass sie am besten weiß, welche Genehmigungen sie für einzelne Geschäfte benötigt. Darüber hinaus ist es einer Gemeinde zuzumuten, dass sie solche Personen mit der Vertretung beauftragt, die sich an die Grenzen ihrer Vollmacht halten. Eine sachliche Rechtfertigung, eine Nachkontrolle des Geschäftspartners einzufordern, gibt es nicht.

Abkehr von Rechtsprechung

Auch vor dem Hintergrund der bisherigen Rechtsprechung ist die Entscheidung überraschend. Bislang haben die Gerichte im Wesentlichen entschieden, dass erst die Kenntnis des Vertragspartners vom Fehlen einer internen Genehmigung dazu führt, dass man sich nicht mehr auf eine Vollmacht verlassen darf. Das Bestehen einer Rechtsabteilung darf hier keinen Unterschied machen.

Dr. Raphael Toman LL.M. (NYU) und Mag. Christian Lenz sind Rechtsanwälte bei Brandl & Talos, nicht am Verfahren beteiligt.

BEZAHLTE ANZEIGE



Dr. Michael Rohregger

Das letzte Hemd

Das letzte Hemd hat keine Taschen: Man kann ins Paradies bzw. - je nach Lebensführung - in die Hölle nichts mitnehmen.

Wer sein Vermögen nicht schon mit warmen Händen weitergibt, tut dies unvermeidbarer Weise mit kalten. Immerhin lässt der Gesetzgeber hier aber zu, dass man zu Lebzeiten festlegt, wer wieviel und was davon bekommen soll.

Schon inhaltlich ist man dabei nicht ganz frei, sondern es gibt einige Beschränkungen, etwa den Pflichtteilsanspruch bestimmter naher Angehöriger. Besonders erfindungsreich war der Gesetzgeber aber bei den formalen Anforderungen an ein Testament: es kann eigenhändig oder fremdhändig sein, und davon hängen jeweils weitere Formvorschriften ab. Beim eigenhändigen genügt nicht bloß die eigenhändige Unterschrift, es muss vielmehr zur Gänze handschriftlich verfasst sein. Leserlich natürlich.

Praktikabler ist das schon ein am PC erstellter und danach ausgedruckter Text. Diesfalls muss aber ein eigenhändiger Zusatz vorhanden sein, wonach der Text den letzten Willen enthält. Dazu kommt eine Bestätigung Dritter als Zeugen samt deren Unterschrift. Oder man testiert vor Gericht, wofür wiederum andere Regelungen gelten, etc. etc.

Da kann einiges schief gehen, und nicht selten führen Begehrlichkeiten von Personen, die sich zuwenig bedacht fühlen, zur Anfechtung von letztwilligen Verfügungen (siehe etwa Die Presse vom 16.01.2020, Seite 29).

Eine fundierte Beratung tut hier daher gut, sowohl was den Rahmen der zulässigen Dispositionen als auch was die Einhaltung der Formvorschriften betrifft. Sonst muss man vom Wolkerl aus zusehen, wie das ersparte Vermögen in die falschen Hände gerät. Wer hier Beratung sucht, dem stehen seine Rechtsanwältin und sein Rechtsanwalt gerne zur Seite.

DIE WIENER RECHTSANWÄLTE STARK FÜR SIE